Öffentliche Bekanntmachung
der
Gemeinde Lippetal

Betr.: **Erweiterung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Herbstlinde", Ortsteil Oestinghausen, für die Gemeindestraße "Kirchkamp"**
hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 15.12.1997 die Erweiterung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Herbstlinde", Ortsteil Oestinghausen, für die Gemeindestraße "Kirchkamp" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich der erweiterten Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Herbstlinde", Ortsteil Oestinghausen, ist auf der abgedruckten Übersichts-karte zu ersehen.

sh. Anlage

Die Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Herbstlinde", Ortsteil Oestinghausen, beinhaltet die Erweiterung des Geltungs-bereiches auf die an der Gemeindestraße "Kirchkamp" liegenden Grundstücke.
Die Satzung läßt Satteldächer zu. Die Dachneigung wird für eingeschossige Gebäude mit 38 - 45 ° und für zweigeschossige Gebäude mit 25 - 32 ° festgesetzt. Drempel und Dachgauben sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die Drempelhöhe darf bis 0,80 m betragen und wird gemessen an der Gebäudeaußenfläche von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Tragekonstruktion der Dachhaut. Dachgauben können bis zu 1/4 der Dachlänge bei Mindestabstand von 4,00 m zur Giebelwand erstellt werden. Die Dachfläche zwischen Gaube und Traufe muß mindestens 1,00 m betragen. Garagen können auch mit Flachdächern errichtet werden.

Die Satzung kann bei der Gemeindeverwaltung Lippetal, Bauamt, Bahnhofstraße 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden (Mo.-Mi.(08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr); Do.(14.00 - 16.00 Uhr); Fr.(08.00 - 12.30 Uhr); sowie nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die erweiterte Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Herbstlinde", Ortsteil Oestinghausen, wird hiermit gem. § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die erweiterte Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Herbstlinde", Ortsteil Oestinghausen, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 - in der z.Z. gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 02.01.1998 gez. Willenbrink, Bürgermeister

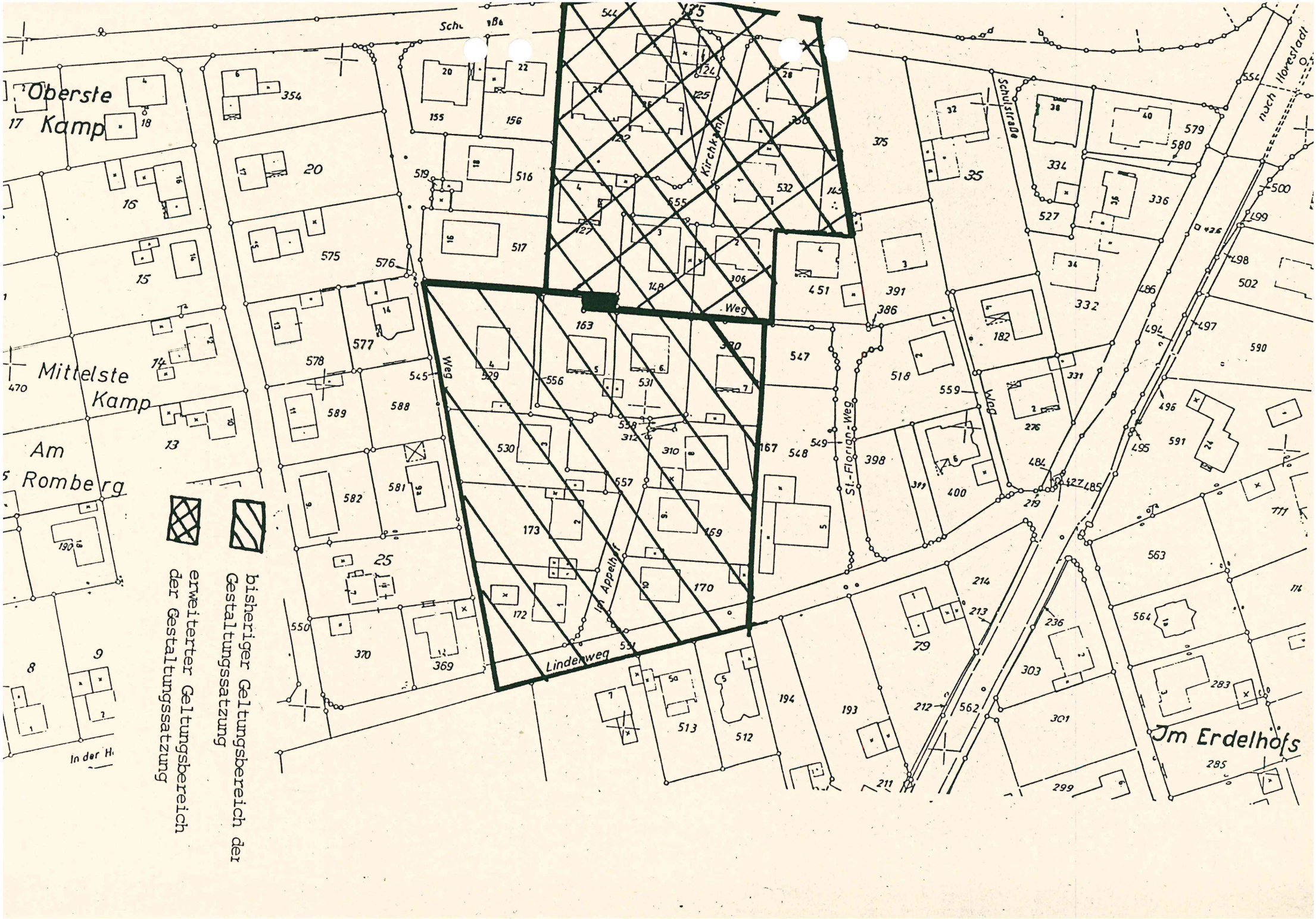
Oberste Kamp
Mittelste Kamp
Am Romberg
Kirchkamp
Schulstraße
St.-Florian-Weg
Lindenweg
Im Erdelhofs
Weg
bisheriger Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
erweiterter Geltungsbereich der Gestaltungssatzung